

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2012 (Hebesatzsatzung) vom 09. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) i. V. mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), alle in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1 Steuersätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 248 % |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 % |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-------|
| nach dem Gewerbeertrag | 435 % |
|------------------------|-------|

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 09. Dezember 2011

Stadt Meschede

Der Bürgermeister

Uli Hess